

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXVII.

Bern, 30. Januar 1800. (10. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungs-Ausschuss übersendet folgende Botschaft.

Der Vollziehungs-Ausschuss an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die innere und äussere Lage der Republik, erlaubt dem Vollziehungs-Ausschuss, gleich Anfangs seiner Berichtigungen, Euer Aufmerksamkeit, mit einer Maßregel zu beschäftigen, von welcher derselbe für die Tilgung des Parthengettes in unserm Vaterlande, für die Vereinigung der Ungleichgesinnten, zum einzigen Zweck des allgemeinen Wohls, und hiezum für die Befestigung der Grundsätze unserer Verfassung, die wohlthätigsten Wirkungen erwartet.

Es liegt euch noch in frischer Erinnerung, wie von der Mitte des vorletzten Jahrs her, und im Laufe des so eben verflohenen, die öffentliche Ruhe in verschiedenen Theilen der Republik durch insurrektionelle Bewegungen und selbst durch bewaffneten Aufstand gestört wurde. Ihr habt die Gefahren, womit diese wiederholte Erschütterung unser Vaterland bedrohte, durch die Strenge der Strafgesetze und eine abgefürzte Beurtheilung vermittelt eigener Gerichtshöfe abzuwenden gesucht. Ein Theil der Schuldbaren trägt wirklich die Strafe ihrer Vergehen, ein anderer Theil erwartet noch dieselbe von dem Ausspruche ihrer constitutionellen Richter.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Laharpe, an die gesetzgebenden Rätthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

(Beschluß.)

Ich komme nun auf die vorgebliche Verschwörung.

Sie beruht 1) auf einer Erklärung des Generalsekretärs Rousson und meinem Briefwechsel mit

ihm. 2) Auf einem Antrag, den ich dem Direktorium vorgelegt habe, und welchem zwei meiner Kollegen beistimmten.

Hr. Gesetzgeber! Sie können die seit einigen Monaten, und sogar von dem Zeitpunkt an, wo wir uns bei dem Geschäft wegen dem gezwungenen Darleihen an die Spitze stellten, und durch unsere Standhaftigkeit Ihr Lob verdienten, gegen mich gerichteten Ausfälle nicht vergessen haben. Es war nicht genug, uns mit Schmähungen zu überhäufen; man bedrohte uns bei jedem Anlaß. Den 25. Wintermonat zeigte man in offenem Senat an, daß der Tag, an dem wir unsere Rechnungen einbringen würden, der letzte unsers Daseyns seyn werde.

Die nahe Auflösung des Direktoriums wurde von Lavatern und andern so laut verkündigt, daß diese Drohungen und dieses Anzeigen, vereint mit den während der Berathung über die Interimsregierung von Zürich gegen das Direktorium gerichteten Ausfällen, die Mitglieder beunruhigen mußten.

In diesem Zeitpunkt war es, daß ich meinen Antrag abfaßte, dessen Eingang meine Denkungsart zur Genüge darstellt, ohne daß ich nöthig habe, in weitere Umständlichkeiten einzutreten.

Ich bemerke über diesen Gegenstand 1) daß es jedem Mitglied der Rätthe und des Direktoriums frei steht, Anträge zu machen wie es gut findet.

Ich bemerke 2) daß, was immer der Inhalt eines Antrags seyn mag, der Antrager nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, als in soweit derselbe auf eine gesetzwidrige Weise, oder mit unrichtigen Akten begleitet, oder in der Form eines wirklichen Beschlusses vorgebracht wird.

Ich bemerke ferner, daß, da mein Antrag mit allen Beilagen von dem Präsident verlesen wurde, welchem ich denselben vor der Sitzung zustellte, er mir mit Sachkenntniß das Wort verweigern konnte, als ich es verlangte, wenn er etwas Verfassungswidriges in meinem Verfahren gefunden hätte.

Ich bemerke viertens, daß mein Antrag in gewöhnlicher Sitzung verlesen wurde, und daß